

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN



Maßnahmenplan

für das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet 5317-304 und das Naturschutzgebiet
„Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“



Gültigkeit: ab 01.05.2016

FFH- Gebiet:	„Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
Betreuungsforstamt:	Wettenberg
Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Wettenberg
Größe:	11,38 ha
NATURA 2000-Nummer:	5317-304
Maßnahmenplanersteller:	Holger Brusius, FA Wettenberg

NSG: „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“

NSG-VO veröffentlicht im StAnz. für das Land Hessen Nr. 31 vom 13. Juli 1983, S. 1582 f.

berichtigt mit VO vom 20.07.1992, veröffentlicht im StAnz. für das Land Hessen Nr. 35 vom 31. August 1992, S. 2039

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Einführung.....	3
2. Gebietsbeschreibung.....	4
3. Leitbilder, Erhaltungsziele.....	7
3.1 Leitbild FFH-Gebiet	7
3.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen (nach Beutler & Beutler 2002):.....	8
3.3 Leitbilder für Anhang-II-Arten.....	8
3.4 Leitbild Naturschutzgebiet	8
3.5 Erhaltungsziele gem. Natura-2000-Verordnung (2).....	8
3.5.1. Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen	8
3.5.2. Erhaltungsziele für die Anhang II-Arten	8
3.6 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II	9
3.7 Schutzziele für FFH-Anhang IV-Arten	9
4. Beeinträchtigungen und Störungen.....	10
5. Maßnahmenbeschreibung	10
5.1. Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Natureg- Maßnahmentyp 1)	10
5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)	11
5.2.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	11
5.2.2 Magere Flachlandmähwiesen.....	11
5.2.3 Kammmolch	11
5.2.4 Kreuzkröte.....	11
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3).....	12
5.3.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	12
5.3.2 Magere Flachlandmähwiesen.....	12
5.3.3 Schlingnatter	13
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell gutem zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg- Maßnahmentyp 4)	14
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Natureg-Maßnahmentyp 5).....	14
5.5.1 Magere Flachlandmähwiesen.....	14
5.5.2 Submediterraner Halbtrockenrasen.....	14
5.5.3 Gelbbauchunke (Bombina variegata)	15

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen.....	15
5.6.1 Grünland	15
5.6.2 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	16
5.6.3 Gehölze trockener bis frischer Standorte innerhalb des NSG.....	17
5.6.4 Sonstiges	17
6. Report aus dem Planungsjournal	21
7. Literatur	23
8. Anhang.....	24
8.1 Maßnahmenkarte mit Farbcode.....	24
8.2 Naturschutzgebietsverordnung.....	25

1. Einführung

Die Europäische Union hat 1992 die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (1) erlassen, deren Hauptziel es ist, die biologische Vielfalt in Europa unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Anforderungen zu erhalten und zu fördern.

Die Anhänge I und II der Richtlinie benennen natürliche Lebensraumtypen (LRT) und wildlebende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dadurch soll europaweit ein ökologisches Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ entstehen, in dem diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden oder ein für sie günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird. Bestimmte LRT und Arten werden aufgrund ihrer Bedrohung und ihrer natürlichen Ausdehnung im europäischen Raum als prioritär bezeichnet und damit besonders hervorgehoben. Für Ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft damit eine besondere Verantwortung zu.

Aufgrund des Vorkommens von FFH-LRT und FFH-Anhang-II-Arten wurde das Gebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5317 - 304 mit einer Flächengröße von 11,38 ha als FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet. Durch die Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen (2) wurde das Gebiet als besonderes Schutzgebiet festgesetzt.

Das Gebiet schließt das 1983 ausgewiesene Naturschutzgebiet gleichen Namens (3) mit einer Fläche von 8,79 ha ein.

Für FFH-Gebiete müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU zur Erreichung der oben genannten Ziele die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies stellt neben § 32 BNatSchG (4) und § 5 HAGBNatSchG (5) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplanes dar.

Seine fachliche Grundlage bildet die 2006 vom Büro für faunistische Fachfragen, Matthias Korn und Stefan Stübing, in Zusammenarbeit mit der Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz, Dirk Bönsel und Petra Schmidt, erstellte Grunddatenerhebung (GDE) (6). Die im Maßnahmenplan enthaltenen Informationen zur Gebietsbeschreibung wurden, wenn nicht anders angegeben, dieser GDE ohne weitere Quellennennung entnommen.

Zusammen mit der GDE und dem in den nächsten Jahren stattfindenden Monitoring stellt der Maßnahmenplan den von der EU vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet dar. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens Maßnahmenplanung des HMUJLV (7) werden hier für einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 Jahren die Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Gemäß den Vorgaben des § 5 HAGBNatSchG wurde der NSG-Rahmenpflegeplan (8) in den vorliegenden Maßnahmenplan überführt. Die Bestimmungen der NSG-Verordnung (3) behalten ihre Gültigkeit und sind für jeden Besucher oder Nutzer bindend.

2. Gebietsbeschreibung

Kurzinformation

Landkreis	Gießen	
Gemeinde	Wettenberg	
Gemarkung	Krofdorf-Gleiberg	
Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum Hessen-Forst, Forstamt Wettenberg	
Naturraum	348.10 Gießener Lahntal bzw. D 46 Westhessisches Bergland	
Höhe über NN	185 – 190 m ü NN	
Geologie	Kulmgrauwacke	
Gesamtgröße	11,38 ha	
Schutzstatus	FFH-Gebiet, NSG (tw. 8,79 ha), LSG (tw.), GLB (tw.)	
Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie (Anhang I) mit Erhaltungszustand**	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (0,64 ha): B, C 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (0,46 ha): B, C	5,6 % 4 %
Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie (Anhang II) mit Erhaltungszustand**	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) A	
Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) mit Erhaltungszustand**	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) B Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) Erhaltungszustand hessenweit ungünstig-unzureichend mit Tendenz zur Verschlechterung	
Schutzgegenstand nach NSG-VO	Feuchtgebiet mit Schlick- und Wasserflächen, Brut- und Nahrungshabitat seltener und bestandsbedrohter, feuchtlandgebundener Vogelarten, Rastfläche durchziehender Limikolen, Lebensraum von arten- und zahlreichen Vorkommen bestandesgefährdeter Amphibien	

** Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das Gebiet gehört innerhalb des Westhessischen Berg- und Senkenlandes zur naturräumlichen Haupteinheit Marburg-Gießener Lahntal (348), hier wiederum zur Teileinheit Gießener Lahntalsenke (348.10).

Nach den Vorgaben des BfN-Handbuches zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (9) liegt das FFH-Gebiet vollständig in der naturräumlichen Haupteinheit D 46 „Westhessisches Bergland“.

Das Gebiet des Holzwäldchens erstreckt sich über Höhenlagen zwischen 185 m und 190 m über NN. Es weist durch die Beckenlage im Schutz der angrenzenden Mittelgebirgsausläufer ein trockenwarmes Gunstklima auf. Die mittlere Jahreslufttemperatur bewegt sich zwischen 9° und 10° C, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 600 bis 700 mm.

Die Grauwacke ist als Ausgangsgestein der Bodenbildung durch die anthropogenen Eingriffe in das Gebiet weitgehend von seiner ursprünglichen Bedeckung durch quartäre Ablagerungen freigelegt.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um eine Abgrabungsfläche, die durch Straßenbaumaßnahmen 1973/74 entstanden ist. Auf einer Fläche von 8,79 ha findet sich dort ein vielfältiges Lebensraummosaik aus temporären Gewässern, Röhrichten, Gehölzen, Feuchtbrachen und Großseggenriedern, Frischgrünland, therophytenreichen Pioniermagerrasen sowie kurzlebigen Ruderalfluren. Bei der Ausweisung als FFH-Gebiet wurden 2,59 ha Fläche durch die Einbeziehung des angrenzenden Bahndammes der stillgelegten, ehemals als Kanonenbahn bezeichneten Bahnstrecke Wetzlar-Lollar angegliedert. Die Gesamtgebietsgröße beträgt damit 11,38 ha.

Ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender asphaltierter Weg teilt das Gebiet in einen kleineren östlichen und einen größeren westlichen Bereich.

Kleine Teile des Gebietes im Westen mit einem Stück des Bahndammes liegen im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Dill. Die stillgelegte Bahntrasse ist als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Die prozentuale Verteilung der Biotopkomplexe nach hessischer Biotopkartierung stellt sich wie folgt dar:

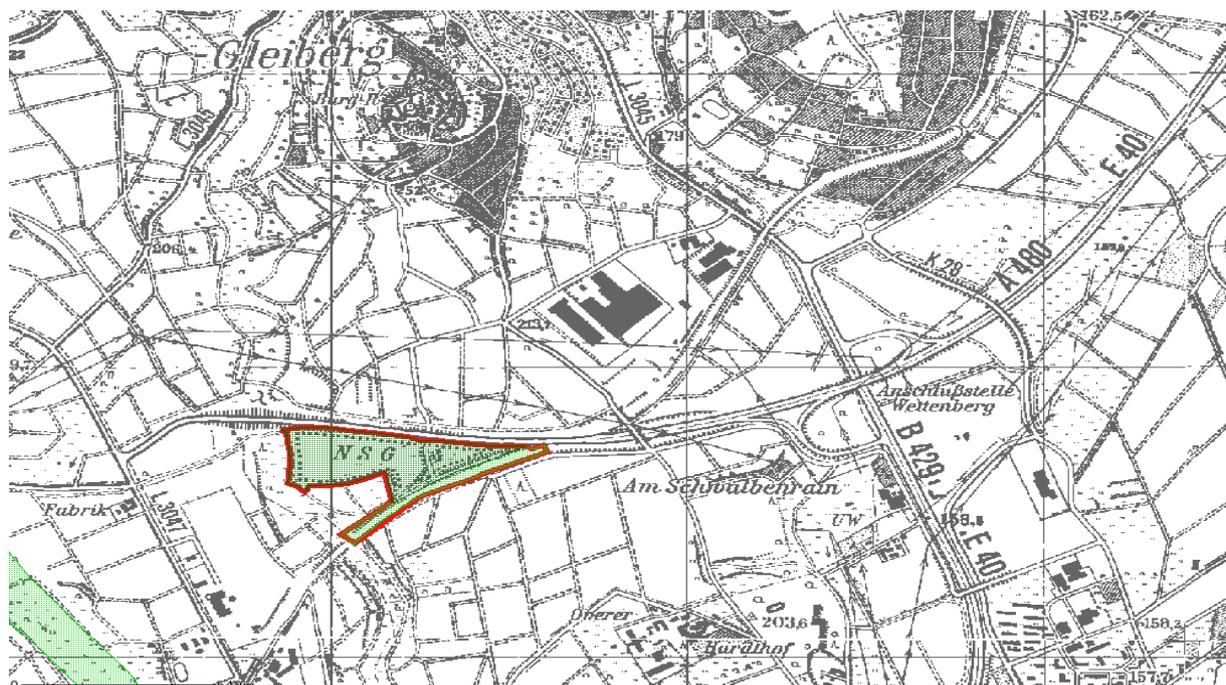
Binnengewässer 30 %

Grünlandkomplexe trockener Standorte 50 %

anthropogen stark überformte Biotopkomplexe 20 %

2.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ liegt südlich von Krofdorf zwischen der A 480 im Norden, dem Damm der stillgelegten Eisenbahnlinie Wetzlar-Lollar im Süden und dem Fohnbach im Westen. Es bildet die südliche Hälfte der Flur Nummer 21 in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg.



2.3 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet liegt in der Gemeinde Wettenberg im Landkreis Gießen. Die Flächen befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Gemeinde Wettenberg. Weitere Eigner sind das Land Hessen und die Stadt Gießen.

Dem Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, obliegt die Sicherung und Produktverantwortung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000. Das Forstamt Wettenberg ist für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen einer langfristigen Gebietsbetreuung zuständig.

Die Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreises ist zuständig für die Förderung im Rahmen des jeweils aktuellen landwirtschaftlichen Förderprogrammes.

2.4 Historische Nutzungen

1973/74 wurden große Teile des Geländes des heutigen Schutzgebietes, das bis dahin als Acker und Grünland genutzt worden war, bis zu 15 Meter Tiefe abgetragen, um Erd- und Steinmaterial für den Bau des Dammes der angrenzenden A 480 zu gewinnen. Wegen der Aufgabe der Pläne für den Weiterbau blieb das Gelände sich selbst überlassen und wurde inoffiziell als Moto-Cross-Gelände und zur Müllablagerung genutzt. In Mulden bildeten sich durch den Anschnitt einer wasserführenden Schicht Gewässer, die von Pionierarten besiedelt wurden. In der Folge fanden sich u. a. Flussregenpfeifer, Kiebitz, Steinschmätzer, Schafstelze, Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Schlingnatter im Gebiet ein. 1983 erfolgte auf Betreiben der Ortsgruppe des Deutschen Bundes für Vogelschutz, entgegen Plänen der Kommune, eine Mülldeponie zu errichten, die Ausweisung als Naturschutzgebiet. In der Folge wurde das Gelände in Zusammenarbeit von örtlichem Naturschutz und Forstamt u. a. durch die Anlage weiterer Amphibientümpel aufgewertet.

Das den südlichen Rand des FFH-Gebietes bildende Bahndammgelände außerhalb des NSG wurde bis zur Stilllegung der Bahnlinie im Jahr 1987 genutzt. Anschließend fiel das Gelände brach, es entwickelte sich eine teils dichte Strauchvegetation, die sich inzwischen stellenweise zu einem Sukzessionswald entwickelt hat. Bei der Ausweisung des FFH-Gebietes wurde dieser Teil des Geländes mit einbezogen.

2.5 Aktuelle Nutzungen

Derzeit erfolgt eine Schafbeweidung der offenen Flächen im Durchtrieb, jedoch in den letzten Jahre in geringer werdender Häufigkeit und Intensität. Die trotz Beweidung aufkommende Sukzession, insbesondere im Randbereich der Gewässer, wurde bis 2014 durch regelmäßige Pflegearbeiten der Ortsgruppe Krofdorf des Naturschutzbundes soweit möglich eingedämmt. In 2015 wird wegen des Rückganges der personellen Kapazität der NABU-Gruppe erstmals ein Unternehmer für Pflegearbeiten eingesetzt, der auch die Grünlandbereiche tw. durch Mahd, tw. durch Beweidung landwirtschaftlich nutzen wird.

Die Fläche des ehemaligen Bahndammes unterliegt derzeit keiner Nutzung oder Pflege.

Eine Übersicht des Gebietes mit der Nummerierung der derzeit vorhandenen Gewässer zeigt Abbildung 2.



Abbildung 2: Luftbild des Gebietes mit Bezeichnung der Gewässer

2.6 Bedeutung und Funktion des Gebietes im Natura 2000-Netz

Die 12 Tümpel, die dem LRT Natürliche eutrophe Seen (3150) zuzuordnen sind, haben eine Gesamtfläche von 0,6 ha und befinden sich fast ausschließlich in gutem Erhaltungszustand. In 2006 wurden im Rahmen der Grunddatenerhebung (6) an ihnen acht Amphibien- sowie 28 Libellenarten nachgewiesen. Insgesamt hat das FFH-Gebiet bezogen auf den Naturraum und das Land eine mittlere Bedeutung für diesen LRT.

Der LRT Magere Flachlandmähwiesen (6510) kommt mit einer Fläche von nur 0,46 ha im Gebiet vor. Wertsteigernd ist jedoch das Vorkommen von zahlreichen Falterarten, von denen vier als gefährdet (Bsp. Brauner Feuerfalter) und vier weitere als Vorwarnlistenart gelten. Das Gebiet hat demnach eine für den Naturraum mittlere Bedeutung für die Erhaltung dieses LRT.

Der Kammolch war Ausweisungsgrund für das FFH-Gebiet. Mit einer Population von ca. 1000 Individuen und einem sehr guten Erhaltungszustand hat das Gebiet deshalb eine sehr hohe Bedeutung für die Erhaltung der Art im Naturraum.

3. Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild FFH-Gebiet

Das Leitbild ist eine Zielvorstellung und dient als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

Als Leitbild für das FFH-Gebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ ist eine offene, überwiegend extensiv genutzte Abbaulandschaft anzusehen, die durch optimal gestaltete Stillgewässer eine artenreichen Amphibien- und Libellenfauna erhält und fördert. Neben permanent wasserführenden Gewässern mit gut ausgeprägten Unterwasser-, Schwimmblattpflanzen und Röhrichtzonen ohne Fischbesatz finden sich außerdem regelmäßig neue, vegetationsfreie Pioniergewässer im Offenland. Ergänzt wird das Lebensraummosaik durch randliche Gehölze, Großseggenrieder, Schilfröhrichte, Feuchtbrachen sowie offene, besonnte Bodenstellen.

3.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen (nach Beutler & Beutler 2002):

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen – als Leitbild sind unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischen und organischen Mudden bei fehlender oder geringfügiger Faulschlammablagerung anzusehen, die naturnahe, nicht verbaute Uferzonen aufweisen.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – als Leitbild können mehrschichtige, untergras-, blüten- und krautreiche, ungedüngte und dauerhaft ein- bis zweischürrig gemähte Bestände mit mehr als dreißig Arten angesehen werden, deren Grundartenbestand durch Magerkeitszeiger ergänzt wird.

3.3 Leitbilder für Anhang-II-Arten

Kammolch (*Triturus cristatus*) – Leitbild des Lebensraumes für diese Art sind fischfreie, leicht besonnte, mit Wasserpflanzen angereicherte Stillgewässer, die auch tiefere Wasserzonen aufweisen sollten, als Laichgewässer. Gewässer dieser Art sollten in größerer Zahl und in zusammenhängender Lage von einem nutzungsfreien Landlebensraum in Form einer halboffenen Landschaft mit zahlreichen gewässernahen Versteckmöglichkeiten umgeben sein.

3.4 Leitbild Naturschutzgebiet

Das Leitbild für das Naturschutzgebiet ist aus dem Zweck der Unterschutzstellung abzuleiten, wie er in § 2 der Verordnung über das NSG Holzwäldchen (3) genannt ist. Demnach ist das Leitbild ein Feuchtgebiet mit Schlick- und Wasserflächen als Brut- und Nahrungsareal seltener und bestandsbedrohter, feuchtlandgebundener Vogelarten, als Rastfläche durchziehender Limikolen sowie als Lebensraum eines arten- und zahlreichen Vorkommens bestandsgefährdeter Amphibien.

3.5 Erhaltungsziele gem. Natura-2000-Verordnung (2)

3.5.1. Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

3.5.2. Erhaltungsziele für die Anhang II-Arten

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

3.6 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II

Für die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter des FFH-Gebiets werden die u. g. Wertstufen angestrebt:

Tabelle 1: Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen und Arten

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand * Ist 2006	Erhaltungszustand * Soll 2018	Erhaltungszustand * Soll 2024	Erhaltungszustand * Soll 2030
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B teilweise C	B teilweise C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B und C	B und C	B	B
1166	Kammolch	A	A	A	A

* Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

3.7 Schutzziele für FFH-Anhang IV-Arten

Die in diesem Plan dargestellten Schutzziele entfalten im Gegensatz zu den Erhaltungszielen keine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Population der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) sowie der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen und deshalb nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Wettenberg erfolgen.

Der Kreuzkröte wird im Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (Stand 13. März 2014) (10) in Hessen ein ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand mit Tendenz zur Verschlechterung bescheinigt. Deshalb werden für das Holzwäldchen Maßnahmen zur Unterstützung der Population geplant.

Als Pionierart findet die Kreuzkröte noch gute Habitatstrukturen im Gebiet. In der GDE wird ein Bestand von 60 bis 100 Individuen an den Gewässern T4, T5 und W2 genannt. Die Situation verschlechtert sich jedoch durch Sukzession offener Landflächen und Alterung der Gewässer.

Bessere Bedingungen findet die Art in den noch offenen Bereichen des nur noch wenig genutzten Steinbruchs nördlich der Autobahn und damit außerhalb des FFH-Gebietes. Hier spricht die GDE von 300 bis 500 Individuen.

Als Schutzziele sind für das Gebiet aufzuführen:

- Schutz und Schaffung flacher, schnell erwärmender, fischfreier Laichgewässer
- Schutz von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten durch amphibienvetragliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhalten von Teilflächen
- Schutz der Tagesverstecke in Form von grabbaren (lockeren) Substraten in Gewässernähe

Die Schlingnatter, für deren hessenweiten Erhaltungszustand das für die Kreuzkröte Gesagte gilt, wird in der GDE nicht erwähnt, ist jedoch nach zuverlässigen Angaben¹ im Gebiet zu finden. Sie nutzt vor allem den stillgelegten Bahndamm und profitiert vom Struktureichtum der angrenzenden Flächen.

Schutzziel für diese Art ist im Holzwäldchen:

- Schutz offener, besonnener, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, hier des Bahndammes, als Sonnen- und Eiablageplätze

¹ Reinhold Stork mdl. 23.11.2015 sowie Fotos

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Es werden nur die Beeinträchtigungen und Störungen aufgeführt, deren Reduzierung oder Vermeidung im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans möglich sind.

Tabelle 2: Beeinträchtigungen und Störungen

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	zunehmende Verlandung der älteren Gewässer, randliche Beschattung	keine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung, aufkommende Gehölze, Lupinenvorkommen	keine
1166	Kammolch	Sukzession der Gewässer	keine
ohne	Kreuzkröte	Sukzession der Gewässer	keine

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Wettenberg gelöst werden.

Die jahrelange intensive Pflege durch die örtliche NABU-Gruppe ist in Zukunft voraussichtlich nicht mehr gewährleistet. Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zielen ab auf eine Übernahme durch landwirtschaftliche Nutzer in Kombination mit Unternehmereinsatz und dem begrenzten Einsatz ehrenamtlicher Helfer. Dieses Konzept soll eine die einzelnen Lebensraum- und Biotoptypen berücksichtigende Pflege gewährleisten. Für einen Teil der Flächen ist hierfür eine extensive Rinderbeweidung mit Robustrassen vorgesehen, für andere Teile wiederum eine landwirtschaftliche Mahdnutzung. Daneben finden auf den restlichen Flächen spezielle Pflegemaßnahmen durch Unternehmer oder Ehrenamtliche, z. B. in Form von Gewässerpflege oder selektiven Eingriffen in den Gehölzbestand statt.

Die Ziffernkombination hinter der Maßnahme-Bezeichnung stellt den Natureg-Maßnahmencode dar.

5.1. Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1)

Die Gebietsfläche ist weit überwiegend als LRT- oder Arthabitatfläche anzusprechen. Auf den Restflächen findet keine Nutzung statt. Maßnahmen des Typs 1 werden deshalb nicht geplant.

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Maßnahmen in/an Gewässern (04.)

Die Gewässer sind in regelmäßigem Turnus von ca. 6 Jahren, je nach Fortschreiten der Verlandungsprozesse bzw. des Röhrichtwachstums, mittels Bagger zu entschlammen und von übermäßigem Röhrichtbewuchs zu befreien. Die Schwimmblattdecken und die submerse Vegetation müssen dabei geschont werden. Im Einzelfall muss abgewogen werden, ob der Aushub randlich am Gewässer abgelegt werden kann oder aus dem Gebiet entfernt werden muss. Für die im Gebiet beobachtete Ringelnatter können aus dem Material Rottehaufen als Eiablagemöglichkeit angelegt werden.

Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.)

An den Gewässerrändern sind zur Vermeidung von Beschattung und Laubeintrag Gehölze bei Bedarf zu beseitigen. Zur Vermeidung von Neuaustrieb hat es sich bewährt, die Wurzelstöcke mit dunkler Folie und ggf. Mähgut abzudecken, bis der Wurzelstock vergangen ist.



Abbildung 1: Maßnahmen an Gewässern und an den Gewässerrändern

5.2.2 Magere Flachlandmähwiesen

Da dieser Lebensraumtyp überwiegend in ungünstigem Erhaltungszustand vorkommt, wurden Maßnahmen auf Flächen in günstigem Erhaltungszustand dem Maßnahmentyp 3 zugeordnet (s. 5.3.2).

5.2.3 Kammmolch

Die unter 5.2.1 genannten Maßnahmen sind ebenso wie die im Folgenden dargestellten Maßnahmen zur Pflege der strukturreichen Offenlandbereiche und Anlage neuer Gewässer geeignet, den günstigen Erhaltungszustand des Kammmolchs im Gebiet zu gewährleisten.

5.2.4 Kreuzkröte

Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken (11.04.01.01.)

An Stellen, die erwarten lassen, dass Oberflächenwasser durch eine stauende Schicht für einige Zeit gehalten wird, sind durch die Anlage von mehr oder weniger flachen, sonnenexponierten Mulden in zweijährigem Turnus Laichgewässer für die Kreuzkröte zu schaffen. Das Aushubmaterial soll in Form locker gelagerter Kleinhalden neben den Gewässern abgelegt werden. Da der vorhandene Platz hierfür begrenzt ist, kann in Kauf genommen werden, dass alte Kleingewässer mit dem Aushubmaterial

verfüllt werden. Im Rahmen der Maßnahme sollen in der Umgebung der Gewässer vegetationsfreie Bereiche durch das Abschieben der oberen Bodenschicht geschaffen werden.



Abbildung 2: Anlage von Kleingewässern

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Die kleinen Flächen des LRT, die sich in ungünstigem Erhaltungszustand befinden, sollen ebenso behandelt werden wie unter 5.2.1 dargestellt.

5.3.2 Magere Flachlandmähwiesen

Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)

Auf den Flächen des LRT sollte eine erste Mahd innerhalb von vier Wochen ab dem 16. Juni, eine zweite Mahd sechs bis acht Wochen später stattfinden. Das Mahdgut ist vor Abfuhr mindestens 24 Stunden, aber nicht länger als fünf Tage auf der Fläche zu trocknen. Die Schnitthöhe soll mindestens 5 cm betragen, ein Balkenmäher ist dem Kreiselmäher vorzuziehen. Bei Bedarf sind aufkommende Gehölze zu entfernen. Unzulässig sind mineralische und organische Düngung sowie Pferdebeweidung. Eine Nachbeweidung mit Schafen statt der zweiten Mahd ist möglich, eine Nachbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen nach der zweiten Mahd wünschenswert.

Alternativ können die LRT-Flächen 2 – 3 mal jährlich in der Zeit von Ende April bis Ende September gründlich durch Schafe abgeweidet werden. Die Beweidung sollte im Durchtrieb erfolgen, wenn zur ausreichenden Beweidung notwendig auch in Koppelweide, jedoch nur tagsüber. Ein ggf. notwendiger Nachpferch muss zur Verminderung von Nährstoffeintrag außerhalb des FFH-Gebiets liegen. Auch nach der Beweidung ist bedarfsweise eine Nachpflege zur Entfernung aufkommender Gebüsche durchzuführen.

Die Einbeziehung der Flächen in die jeweils gültigen landwirtschaftlichen Förderprogramme ist anzustreben. Jedoch ist auch mit Förderung eine kostendeckende landwirtschaftliche Nutzung wegen der geringen Ausdehnung und der schwierigen Geländebedingungen kaum zu erreichen.



Abbildung 3: Zweischürige Mahd

5.3.3 Schlingnatter

Flächige Entbuschung (12.01.02.06.)

Die ehemalige Bahntrasse verläuft im südwestlichen Bereich des Gebiets auf einem Bahndamm. Zur Ertüchtigung von Teilen dieses Areals als Lebensraum der Schlingnatter sowie zur Erhaltung von Ruderal- und Therophytenflur ist der Damm auf Abschnitten von insgesamt ca. 50 Metern Länge mit Schwerpunkt auf der Südseite in geeigneter Weise, z. B. durch Ausziehen oder Auf-den-Stock-setzen, in zweijährigem Turnus von aufkommenden Gehölze zu befreien. Für diese Maßnahme sind Bahndammabschnitte auszuwählen, die bislang noch wenig von holziger Sukzession bewachsen sind bzw. in den vergangenen Jahren schon einmal freigestellt wurden. Im südwestlichen Abschnitt des im Gebiet liegenden Bahndammes, wo der Durchlass des Kropfbachs (Verlängerung des Fohnbachs) durch den Damm die Gebietsgrenze markiert, hat die Sukzession zur Herausbildung eines strukturreichen Wald-/Gebüschbereichs mit teilweise höhlenreichen Altweiden geführt. Dieser in der Karte gelb markierte Bereich ist von Pflegemaßnahmen auszusparen.

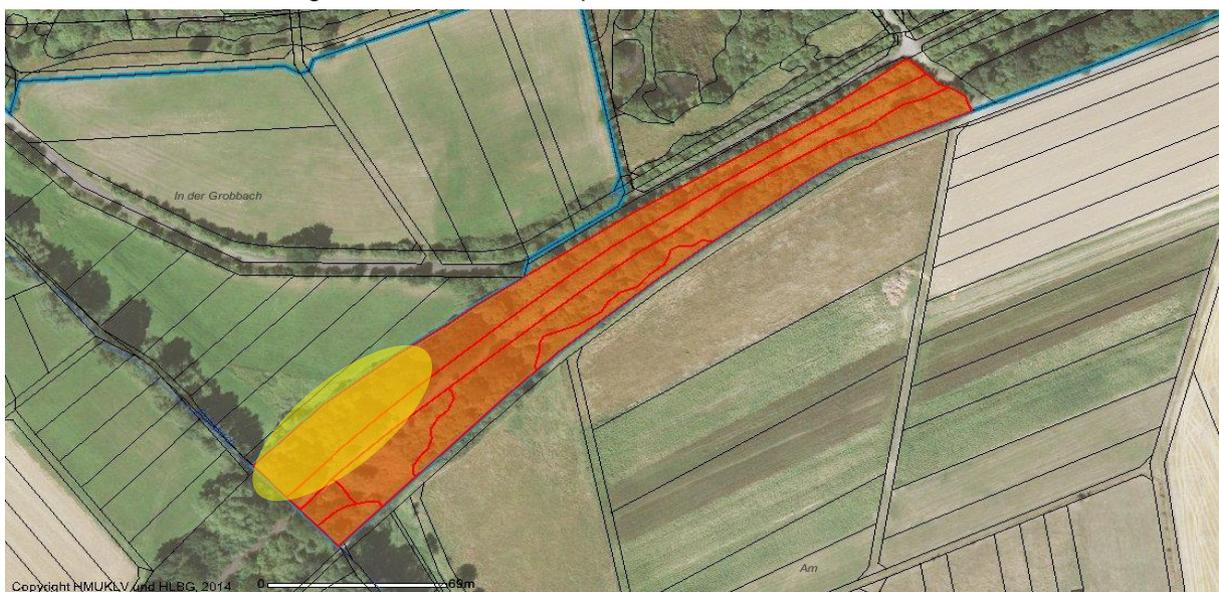


Abbildung 4: Flächige Entbuschung am Bahndamm

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell gutem zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)

Maßnahmen dieses Typs werden im Gebiet nicht geplant

Die Durchführung der unter 5.2.1 dargestellten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Stillgewässer (LRT 3150) kann mittelfristig zu einer Verbesserung hin zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Natureg-Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Magere Flachlandmähwiesen

Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)

Eine kleine Fläche im westlichen Teilgebiet lässt sich zum LRT 6510 entwickeln. Die hierfür notwendige Nutzung entspricht der unter 5.3.2 beschriebenen Mahdnutzung. Wegen des geringen Flächenumfangs und der identischen Nutzungsvorschläge wurde diese Fläche der Maßnahme zweischürige Mahd, Maßnahmentyp 3 zugeordnet.

5.5.2 Submediterraner Halbtrockenrasen

Handmahd (01.06.01.01.)

Therophytenfluren und übrige Grünlandbestände, die bei Pflege eine Entwicklung hin zum LRT 6212 erwarten lassen, sollen einmal im Jahr einer späten Pflegemahd unterzogen werden. Diese Flächen liegen überwiegend an steilen Hängen, weswegen eine Handmahd vorgesehen wird. Das Material kann in der Umgebung der vorhandenen Gewässer auf Haufen abgelegt werden und dort verbleiben. Die Flächen können alternativ in eine Schafbeweidung mit aufgenommen werden oder nach Mahd nachbeweidet werden. Wegen der Gefahr der Trittschädigung auf den teilweise flachgründigen Standorten sind die Flächen jedoch von Rinder- und Pferdebeweidung auszusparen.



Abbildung 5: Handmahd

5.5.3 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die unter 5.2.4 beschriebene Anlage von Kleingewässern ist geeignet, der Gelbbauchunke geeignete Laichgewässer zu schaffen. Eine Wiederansiedlung wurde im Rahmen der Erstellung dieses Maßnahmenplanes erwogen, jedoch wegen der isolierten Lage ohne Anbindung an geeignete Lebensräume in einer für die Art überbrückbaren Entfernung verworfen.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

Die Verordnung für das NSG beinhaltet neben anderem auch das Verbot der Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, was bei allen Formen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung zu beachten ist.

5.6.1 Grünland

Beweidung (01.02.08.05.)

Das Grünland östlich des Gewässers 1 in der Ostspitze des Gebietes ist mit Maschinen nicht erreichbar und sollte deshalb durch jährlich drei- bis viermalige Beweidung genutzt werden. Der Weidebeginn sollte, je nach Frühjahrswitterung und Vegetationsentwicklung, im April oder Mai liegen. Bei einer Beweidung durch Schafe ist eine Hüteweide zu bevorzugen. Mitlaufende Ziegen sind geeignet, die Gehölze in erforderlichem Umfang zurückzudrängen. Bei einer Beweidung mit Rindern ist eine geeignete Robustrinderrassen mit niedrigem Gewicht (s. a. Beweidungskonzept) einzusetzen. Als Zugangsweg ist der Streifen zwischen Gewässer 1 und dem Bahndamm vorgesehen. Es wird vorerst eine Besatzdichte von 8 Rindern vorgesehen. Bei beobachtbaren negativen Auswirkungen auf Vegetation und Habitatstrukturen muss diese Zahl gegebenenfalls nach unten korrigiert werden. Die Standzeit soll einige Tage betragen und sich am Fortschritt der Entnahme des Bewuchses orientieren. Überbeweidung ist zu vermeiden, Zufütterung nicht zulässig. Die Randbereiche des Gewässers sollen in die Beweidung einbezogen werden. Eine Entscheidung darüber sollte aber regelmäßig von der Auswirkung auf das Gewässer und seine Eignung als Amphibienhabitat abhängig gemacht werden. Einwandernde Gehölze sind bei Bedarf im Rahmen der Nachweidepflege zu entfernen. Die von der Straßenböschung einwandernde Lupine ist durch Ausstechen per Hand vor dem Aussamen zu entnehmen, wenn dies durch die Beweidung nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Die Grünlandbestände und Feuchtbrachen im westlichen Teilgebiet mit Ausnahme der unter 5.3.2. und 5.5.2. beschriebenen Flächen sind ebenso zu beweiden. Dazu sind auf der Teilfläche drei Koppeln abzuzäunen, die im Umtrieb beweidet werden. Kleinere Gehölzflächen, die von Grünland umgeben sind, sollen ebenso wie Teile der zentralen Sukzessionsfläche in die Weidefläche mit aufgenommen werden. Seltene Baumarten wie Wildbirne und Elsbeere sind dabei zu schonen und durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Temporäre Flächenverluste durch die Anlage von Tümpeln wie unter 5.2.4 beschrieben sind zu tolerieren. Wenn im Gebiet Bodenbrüter auf den zu beweidenden Flächen beobachtet werden, müssen die Beweidungszeiträume an die Brutzeiten angepasst werden.

Die Umzäunung soll entlang der Wege dauerhaft verbleiben, parallel zur A 480 jedoch nach jedem Beweidungsgang entfernt werden, damit von Norden über die Autobahn wechselndes Schalenwild nicht wieder zurück auf die Fahrbahn gezwungen wird. Die anderen Zaunstrecken sollen nach der Beweidungssaison abgebaut werden.

Es wird angestrebt, die Beweidung mit Mitteln der Hessischen Agrarförderung zu unterstützen. Die Errichtung eines festen Zaunes in Form eines Elektrozauns mit festen Eckpfosten, die auf den Strecken durch dünnere Pfosten ergänzt werden, wird mit Mitteln der NSG-Pflege geplant.



Abbildung 6: Beweidung

5.6.2 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren

Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.)

Die Feuchtbrachen sind wo möglich mit geeignetem Gerät nach längerer trockener Witterung einmalig ab August zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren, kleinere Mengen können auch in Gewässernähe auf Haufen abgelegt werden. Die Schnitthöhe soll mindestens 5 cm betragen, ein Balkenmäher ist dem Kreiselmäher vorzuziehen. Wenige Streifen sollen alternierend von der Mahd verschont werden. Stark vernässte Flächen sind auszusparen. Bei Bedarf sind aufkommende Gehölze zu entfernen. Eine Nachbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen ist wünschenswert, Pferdebeweidung sollte jedoch, wie auch auf allen anderen Flächen, unterbleiben.

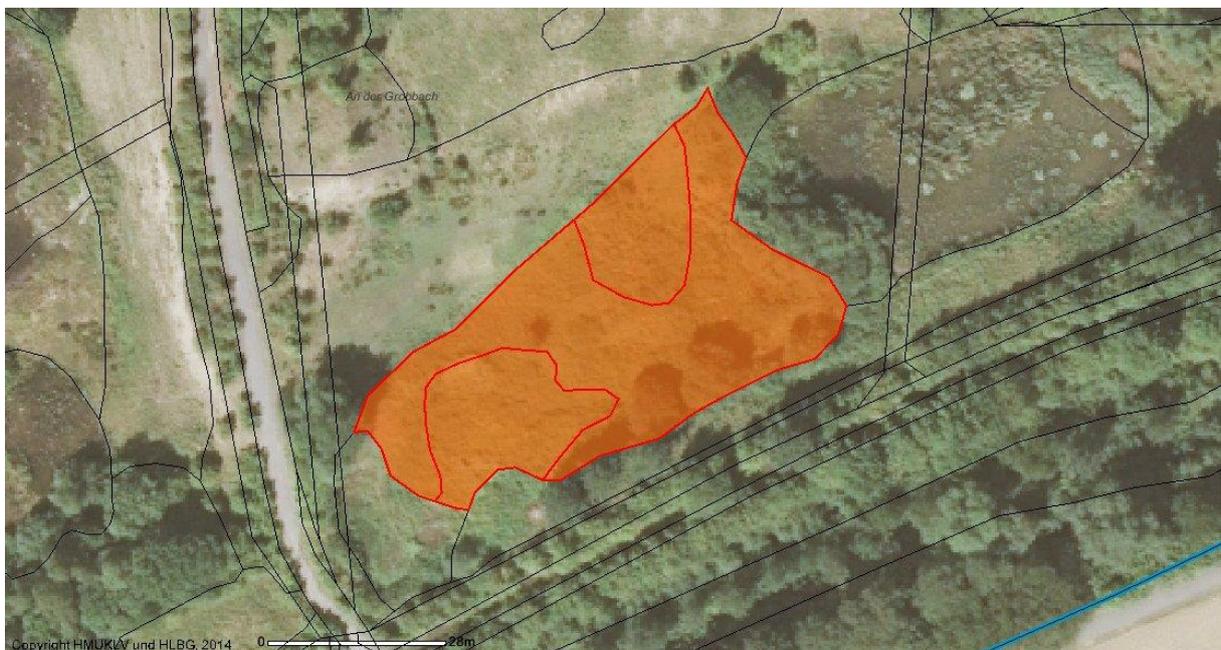


Abbildung 7: Pflegemahd der Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren

5.6.3 Gehölze trockener bis frischer Standorte innerhalb des NSG

Gehölzpflege (12.01.03)

Die Ausdehnung der Gehölzfläche über den derzeitigen Anteil am Gesamtgebiet hinaus ist zu verhindern. Eher ist noch durch die Entnahme von Bäumen und Büschen am Rand der Gehölzflächen und Einbeziehung der kleineren Gehölzflächen in die Beweidung ihre Ausdehnung zugunsten des offenen Grünlandlebensraumes zu reduzieren. Gefällte Bäume können im Gebiet als strukturbereichernde Elemente verbleiben, wenn das nicht durch das Erschweren der regulären Pflegemaßnahmen eine Sukzession im direkten Umfeld fördert. Hochwüchsige Bäume sowie Spätblühende Traubenkirschen sind zu ringeln und können unter Beachtung der Verkehrssicherung als stehendes Totholz im Bestand verbleiben. Vereinzelt vorkommende Elsbeeren, Wildbirnen und andere seltene Gehölzarten sollen bei Pflegeeingriffen gefördert werden. Eine Kennzeichnung dieser Bäume verhindert die unbeabsichtigte Entnahme. Entlang von Wegen oder angrenzendem Wirtschaftsgrünland ist durch die Pflege ein Dichthalten der Hecken zur Störungsminimierung zu gewährleisten. Geeignete Maßnahmen sind hier das turnusmäßige Auf-den-Stock-setzen oder das selektive Herausschneiden älterer Gehölzanteile zur Verjüngung der Hecken.



Abbildung 8: Gehölzpflege

5.6.4 Sonstiges

Bekämpfung von Neophyten (11.09.03.)

Das Robinienvorkommen im östlichen Teil des Bahndamms ist langfristig durch das Ringeln der Stämme zu eliminieren oder zumindest zurückzudrängen. Die durch das Ringeln absterbenden Bäume sollen als stehendes Totholz bis zu ihrem Zerfall im Bestand verbleiben, wo die Verkehrssicherungspflicht dem nicht entgegensteht. Auf Fällung noch lebender Robinien ist zu verzichten, da das ein Austreiben von Stockausschlägen und Wurzelbrut und damit eine Vermehrung des Bestandes provozieren würde. Für die Fläche, auf der diese Maßnahme geplant wird, wird ansonsten eine Sukzession auf der Fläche des hier eingetieft verlaufenden Gleisbettes als auch auf den seitlichen Hängen vorgesehen.

Vereinzelte Exemplare der Spätblühenden Traubenkirsche, die im Westteil des Gebiets vorkommen, werden ebenso wie oben beschrieben behandelt. Ziel ist die vollständige Entfernung aus dem Gebiet (siehe Maßnahme-Nr. 12.01.03.).

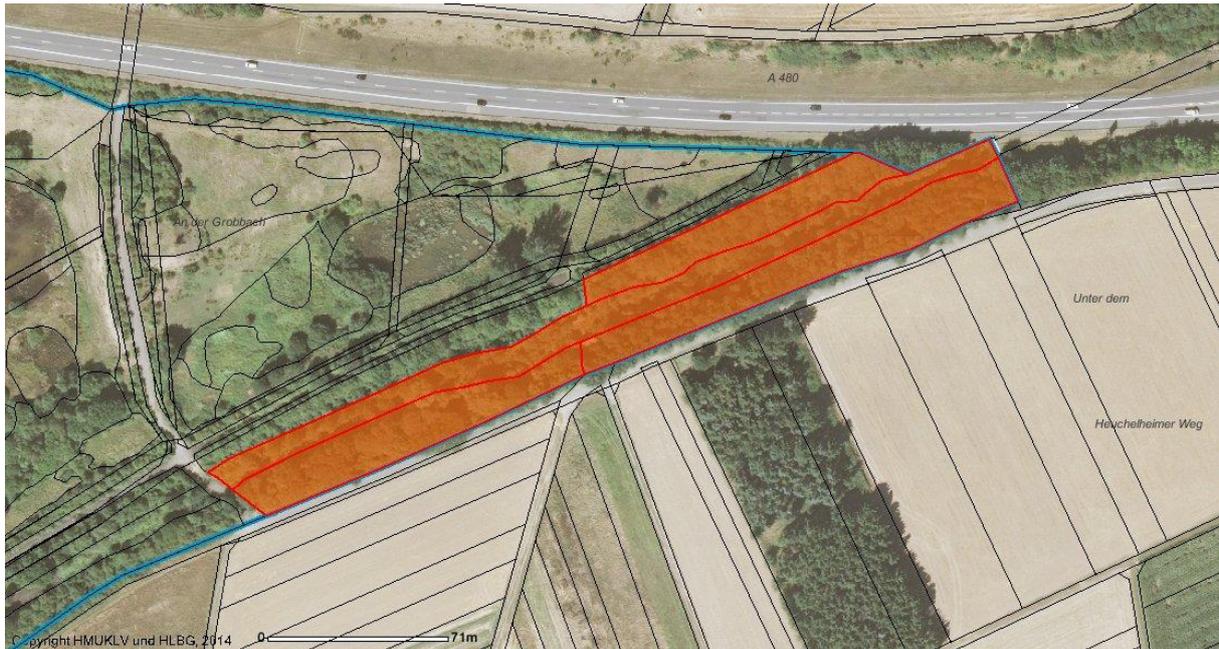


Abbildung 9: Neophytenbekämpfung

5.6.4 Befestigte Wege

Entsiegelung/ Rückbau von Wirtschaftswegen (12.04.01.)

Durch das Gebiet führende Asphaltwege sind eine Barriere für Gliederfüßler, Schnecken und Kleinsäugetiere und behindern den Austausch zwischen den Gebietsteilen. Jedoch unterliegt die Asphaltdecke derzeit einem Alterungsprozess, der mit Moosbewuchs, dem teilweise Aufplatzen und der Besiedelung der Risse mit Ruderalvegetation einhergeht, was die Barrierewirkung abschwächt. Da die Wege für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr benötigt werden, sollte diese Entwicklung zugelassen werden und die Wegepflege sich auf den schonenden Rückschnitt der in den Weg wachsenden Gebüsche beschränken oder ganz unterbleiben. Der parallel zur alten Bahntrasse verlaufende Asphaltweg hat nach Osten keine Anbindung mehr und sollte ab dem Mittelweg aufgehoben werden.

Die Unterführung des geteerten Wirtschaftsweges unter der A 480 soll auf eine mögliche Entsiegelung geprüft werden. Oberflächenwasser, das derzeit durch Rohre den Fahrbahndamm unterquert, könnte überirdisch durch die Unterführung in das NSG geleitet werden. Von dieser Maßnahme ist ein verbesserter Austausch zwischen den Amphibienpopulationen nördlich und südlich der A 480 zu erwarten.

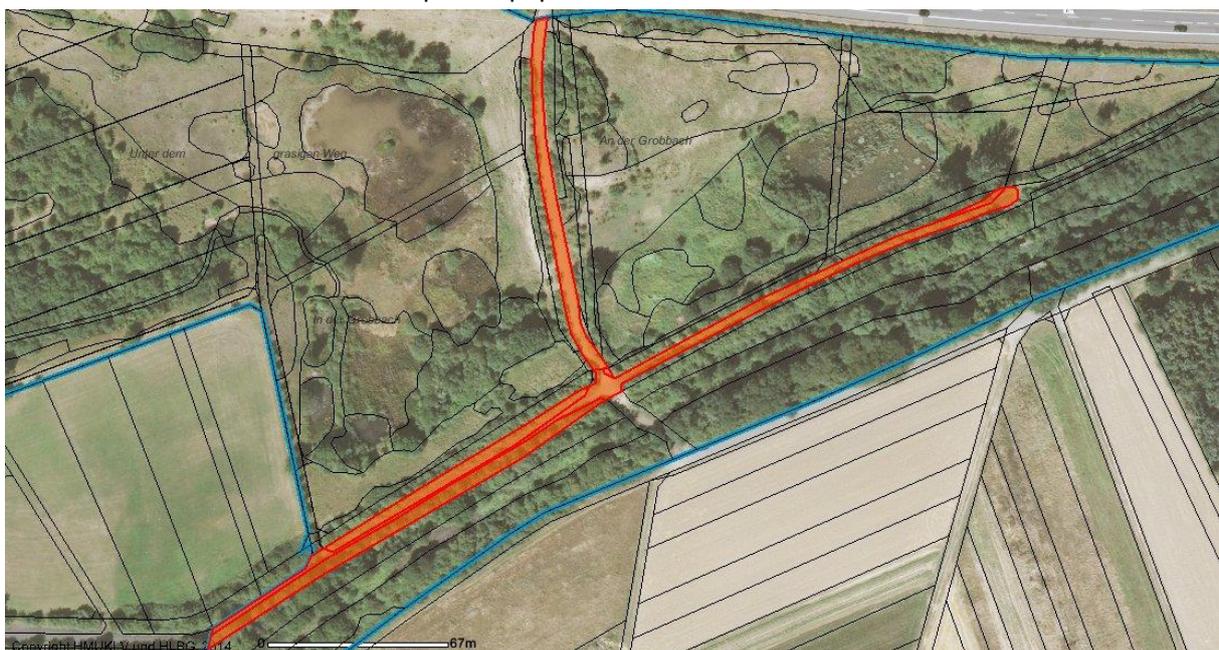


Abbildung 10: Befestigte Wege

Öffentlichkeitsarbeit (14.) (Maßnahme ohne Flächenzuordnung)

Zur Sichtbarmachung der Grenzen des NSG für Besucher und Bewirtschafter und zum Hinweis auf die im Gebiet geltenden Ge- und Verbote sind die an den Gebietsgrenzen stehenden amtlichen NSG-Schilder einschließlich Informationstafeln regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern.

Zur Information der Besucher über den Status des Holzwäldchens als FFH-Gebiet, seine Schutzgüter und die zu ihrem Schutz notwendigen Maßnahmen ist südlich der Straßenunterführung eine Informationstafel aufzustellen.

Absperrn / Auszäunen von Flächen (06.02.05.) (Maßnahme ohne Flächenzuordnung)

Häufig ist, ausgehend von den derzeit noch asphaltierten Wegen, ein Betreten des Gebietes durch Besucher zu beobachten, verbunden mit dem Aufsuchen der störungsanfälligen Bereiche der Großseggenriede und Feuchtbrachen um die Gewässer. Auch Eintrag von Müll und Gartenabfällen findet statt. Zur Absperrung sind an den einschlägigen Stellen einfache Holzgeländer zu errichten und regelmäßig instand zu halten. Am Mittelweg sind beidseits auf ganzer Länge Viehzäune auch über die eigentliche Beweidungsfläche hinaus zu errichten.

Die an der östlichen Spitze des Gebietes angrenzende stillgelegte Bahnunterführung unter der A 480 wird als Partygelände und zum Drogenkonsum genutzt. Gelegentlich wird im östlichen Teilen des Schutzgebietes Cannabis in Kleinmengen angebaut. Von diesen Aktivitäten geht eine Störung insbesondere der Brutvögel auf dem östlichen Tümpel aus. Auch Müll und Fäkalien werden dadurch regelmäßig in das Gebiet eingetragen. Diese Störungen abzustellen ist nur über die Einflussnahme auf Hessen-Mobil als Besitzer des Bauwerks möglich, der dazu bewegt werden sollte, die Unterführung zu versperren.

Beseitigung von Ablagerungen (12.04.06.) (Maßnahme ohne Flächenzuordnung)

An den leicht mit KFZ erreichbaren Stellen, v. a. an der westlichen Spitze des Gebietes und am Südrand entlang des geteerten Wirtschaftsweges, sowie in der Umgebung der o.g. Unterführung wird regelmäßig Müll und Gartenabfall in das Gebiet eingebracht. Dieser ist nach Bedarf zu entfernen.

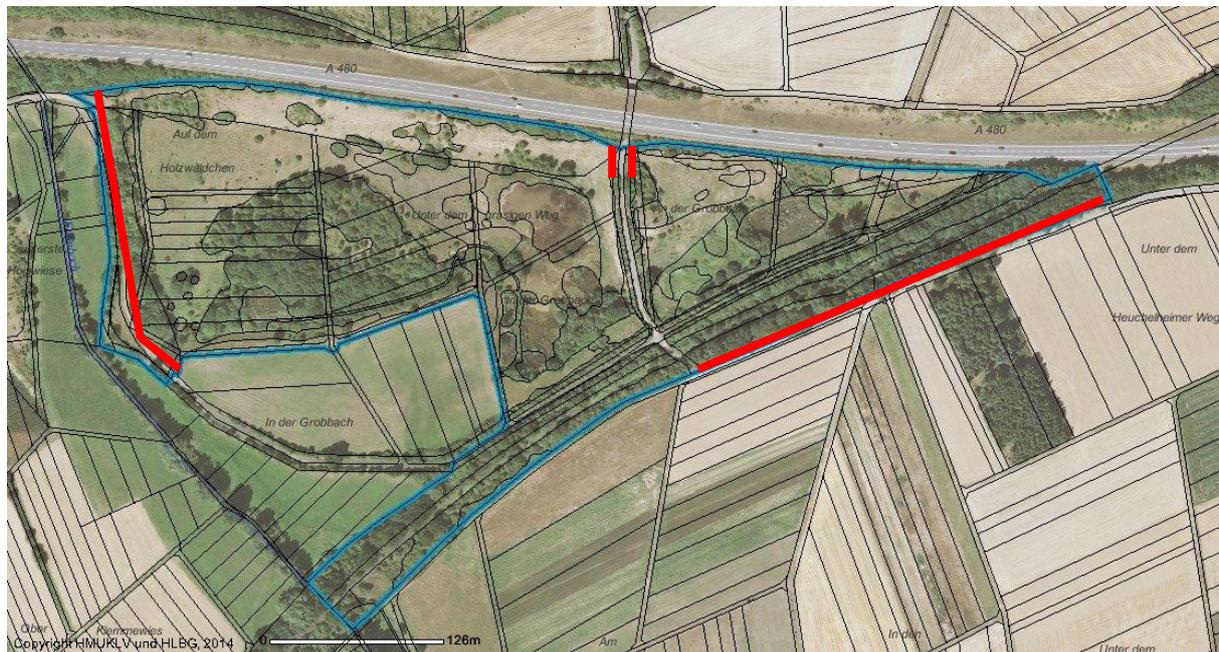


Abbildung 11: Absperrungen und Beseitigung von Müllablagerungen (rote Markierung)

Potentielle Gebietserweiterung

Nördlich der Autobahn 480 existieren weitere Stillgewässer, die dem LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions zuzuordnen sind und Kammolch und Kreuzkröte, mutmaßlich auch der Gelbbauchunke als Lebensraum dienen. Die Grunddatenerhebung formuliert die dringende Empfehlung, das FFH-Gebiet um diese Flächen, wie in Abbildung 2 dargestellt, zu erweitern.

6. Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme</u> <u>Nr.</u> ▼	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme</u> <u>Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der</u> <u>Maß-</u> <u>nahme</u>	<u>Grund-</u> <u>maß-</u> <u>nahme</u>	<u>Größe</u> <u>Soll</u>	<u>Soll-</u> <u>Mengen-</u> <u>einheit</u> <u>(ME) in</u>	<u>Nächste</u> <u>Durch-</u> <u>führung</u> <u>Jahr</u>
4091	Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Anlage von flachen sonnenexponierten Mulden, Schaffung vegetationsfreier Bereiche in der Umgebung durch Abschieben des Oberbodens, Schaffung von Kleinhalden	regelmäßige Schaffung von Laichgewässern und Landhabitaten für Kreuzkröte u. a. Amphibien	2	ja	1,00	pauschal	2017
4092	Handmahd	01.06.01.01.	NSG Holzwäldchen Krofdorf späte Pflegemahd mit Entfernung des Mähgutes	Therophytenfluren und magere Hangwiesen verbleiben ohne Gehölzaufkommen in einem artenreichen Zustand	5	ja	4.000,00	qm	2017
4093	Beweidung	01.02.08.05.	NSG Holzwäldchen Krofdorf 3-malige Beweidung mit Schafen u./o. Ziegen (kein Nachtpferch) oder leichter Robustrinderrasse, Standzeit 1-2 Wochen, keine Zufütterung, Einbeziehung der Gewässer, Nachpflege: Entkusselung u. Ausstechen von Lupine im östl. TG	Offenbereiche werden freigehalten, Grünland bleibt in arten- und struktureicher Ausprägung erhalten	6	ja	4,19	ha	2017
4094	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Holzwäldchen Krofdorf einschürige späte Mahd des nassen und feuchten Grünlands wo möglich mit geeign. Gerät ab August, Abfuhr Mähgut, Saumstreifen und Röhricht belassen, keine Düngung, Einsatz von PSM und Nachsaat, Verdrängen aufkommender Gehölze	Feuchtgrünland bleibt in artenreicher Ausstattung erhalten, Röhrichtbestände bleiben erhalten, Gehölzsukzession wird verhindert	6	ja	0,23	ha	2017
4095	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Pflege durch Ausschritt o. Auf-den-Stock-setzen, wo nötig Rückschnitt, evt. Entfernung von Gehölzen, Ringeln hochwüchsiger Bäume und Spätblühender Traubenkirsche, Schonung seltener Baumarten	Die Gehölzflächen behalten Feldgehölzcharakter, eine Ausbreitung zu Ungunsten des Grünlands wird verhindert, seltene Baumarten werden geschont, randliche Hecken bilden einen Schutzsaum ggü. Besuchern und Nachbarnutzung	6	ja	1,00	pauschal	2017
4096	flächige Entbuschung	12.01.02.06.	abschnittsweises Freistellen des Bahndamms von holzigem Bewuchs v. a. auf der Südseite auf insges. 50 Meter durch Ausziehen samt Wurzel oder auf den Stock setzen	Die Habitategnung des Bahndamms als Landlebensraum für Schlingnatter u. a. Amphibien und Reptilien und seine Ruderalvegetation bleibt erhalten oder wird wiederhergestellt	3	ja	400,00	qm	2017
4263	Maßnahmen in/an Gewässern	04.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Entschlammten der Gewässer und Entnahme von übermäßigem Röhrichtbewuchs durch Bagger in 6-jährigem Turnus (1/3 der Gewässerfläche alle 2 Jahre)	Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands des LRT Eutrophe Seen ohne nennenswerte Verlandung und Faulschlammablagerungen, Erhaltung der Habitategnung für Kammmolch und Kreuzkröte	2	ja	2.700,00	qm	2017
4264	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	NSG Holzwäldchen Krofdorf regelmäßiges Entfernen von Gehölzen am Gewässerrand	Die Gewässer-LRT 3150 bleiben dauerhaft offen, die Wassertemperaturen sind durch	2	ja	1,00	pauschal	2017

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

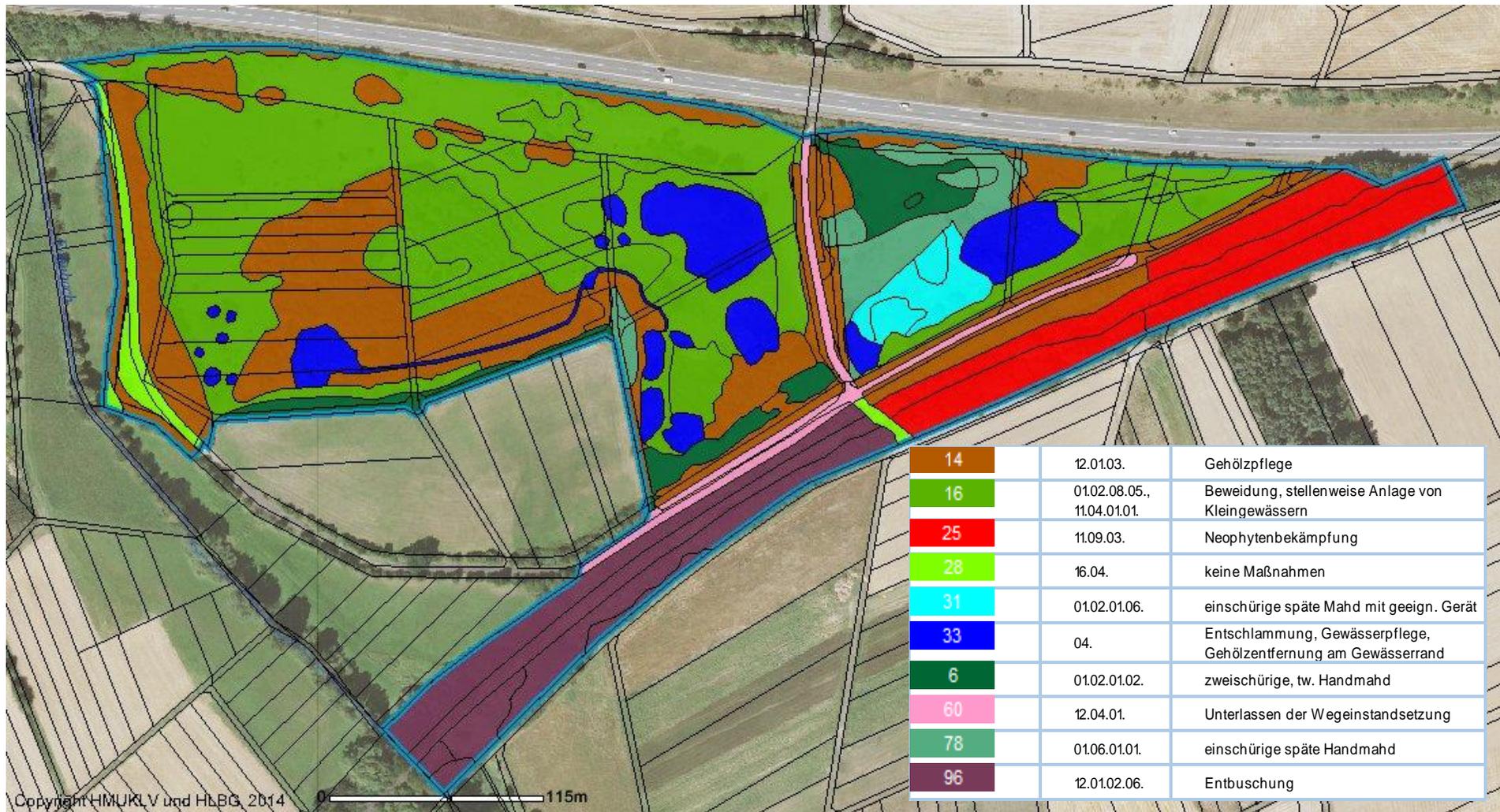
				Besonnung für die Amphibienreproduktion ausreichend hoch, Eintrag organischer Substanz ist minimiert					
6289	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Ringeln der Robinien auf dem Bahndamm im Osten des Gebiets, ansonsten Sukzession unter Zulassung von Maßnahmen der Verkehrssicherung an Wirtschaftswegen	Das Robinienvorkommen ist 2030 weitgehend eliminiert	6	ja	1,00	pauschal	2018
6290	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Beseitigung von Müll eintrag an der Westspitze sowie am Südrand des Gebietes entlang des Wirtschaftsweges und in der Nähe der stillgelegten Unterführung im Osten	Das Gebiet ist frei von Müll	6	ja	1,00		2017
6304	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Holzwäldchen Krofdorf ein- bis zweischürige (tw. Hand-) Mahd des LRT 6510, 1. Mahd ab 15.06. 2. 6-8 Wochen später, Abfuhr Mahdgut, Saumstreifen belassen, Verzicht auf Düngung, PSM-Einsatz und Nachsaat, Verdrängen einwandernder Gehölze	Die kraut- und blütenreiche Artausstattung der mageren Flachlandmähwiese (LRT 6510) ist wiederhergestellt	3	ja	0,50	ha	2017
6306	Beweidung	01.02.08.05.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Bau eines festen Elektrozauns	Beweidung wird ermöglicht	6	nein	1.800,00	lfdm	2016
6440	Sonstige	16.04.	sonstige Flächen ohne besondere Maßnahmenfestlegung, z. B. Wirtschaftswege	die Flächennutzungen bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Nutzung haben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gebietes	6	ja	0,00		2017
6606	Entsiegelung/ Rückbau von Wirtschaftswegen	12.04.01.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Unterlassen der Instandsetzung des Wegekörpers, bedarfsweise schonender Rückschnitt der einwachsenden Gehölze	Die durch das Gebiet führenden Wege stellen kein Wanderhindernis für Tierarten dar, die Störwirkung durch Spaziergänger wird minimiert	6	ja	0,43	ha	2017
6607	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Kontrolle und Instandsetzung der NSG-Beschilderung	Grenzen des NSG sind erkennbar, Schutzgründe und wichtige Ge- und Verbote sind Besuchern bekannt	6	ja	2,00	Std	2017
6608	Absperrren/Auszäunen von Flächen	06.02.05.	NSG Holzwäldchen Krofdorf Kontrolle und ggf. Instandsetzung oder Neuerrichtung von Holzgeländern an potentiellen Eintrittspfaden in sensible Flächen	Die störungsempfindlichen Bereiche des Gebietes werden nicht betreten, Ablagerung von Müll und Gartenabfällen wird vermieden	6	ja	1,00	pauschal	2017
15483	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Infotafeln FFH-Gebiet an häufig frequentierten Stellen errichten, kontrollieren, ggf. instand setzen	Besucher sind über den Schutzstatus, die Schutzgüter und die Maßnahmen zu deren Erhaltung informiert	6	ja	1,00	pauschal	2017

7. Literatur

- (1) RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), veröffentlicht im ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7
- (2) VERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN HESSEN vom 16. Januar 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Nr. 4 vom 07.03.2008, S. 30-642
- (3) VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 31/1983, S. 1582 f.
- (4) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. I, S. 2542
- (5) HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im GVBl I/2010, S. 629
- (6) BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (LINDEN) und PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT ÖKOLOGIE NATURSCHUTZ (POHLHEIM): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ (5317-304), 2006, unveröffentlicht
- (7) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, FACHARBEITSGRUPPE MAßNAHMENPLANUNG: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2013, unveröffentlicht
- (8) ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCAPE (GIEßEN): Naturschutzgebiet „Holzwäldchen von Krofdorf-Gleiberg“ Kreis Gießen Pflegeplan, im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Gießen, 1990, unveröffentlicht
- (9) SSMYK e. a.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 1998)
- (10) HESSEN-FORST SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ FENA: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 (<http://www.hessen-forst.de/naturschutz-schutzgebiete-natura-2000-monitoring-2411.html>), abgerufen am 05.11.2015

8. Anhang

8.1 Maßnahmenkarte mit Farbcode



8.2 Naturschutzgebietsverordnung

Seite 1582

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 31

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, Kraftfahrzeuge parkt, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Juli 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 31/1983 S. 1580

901

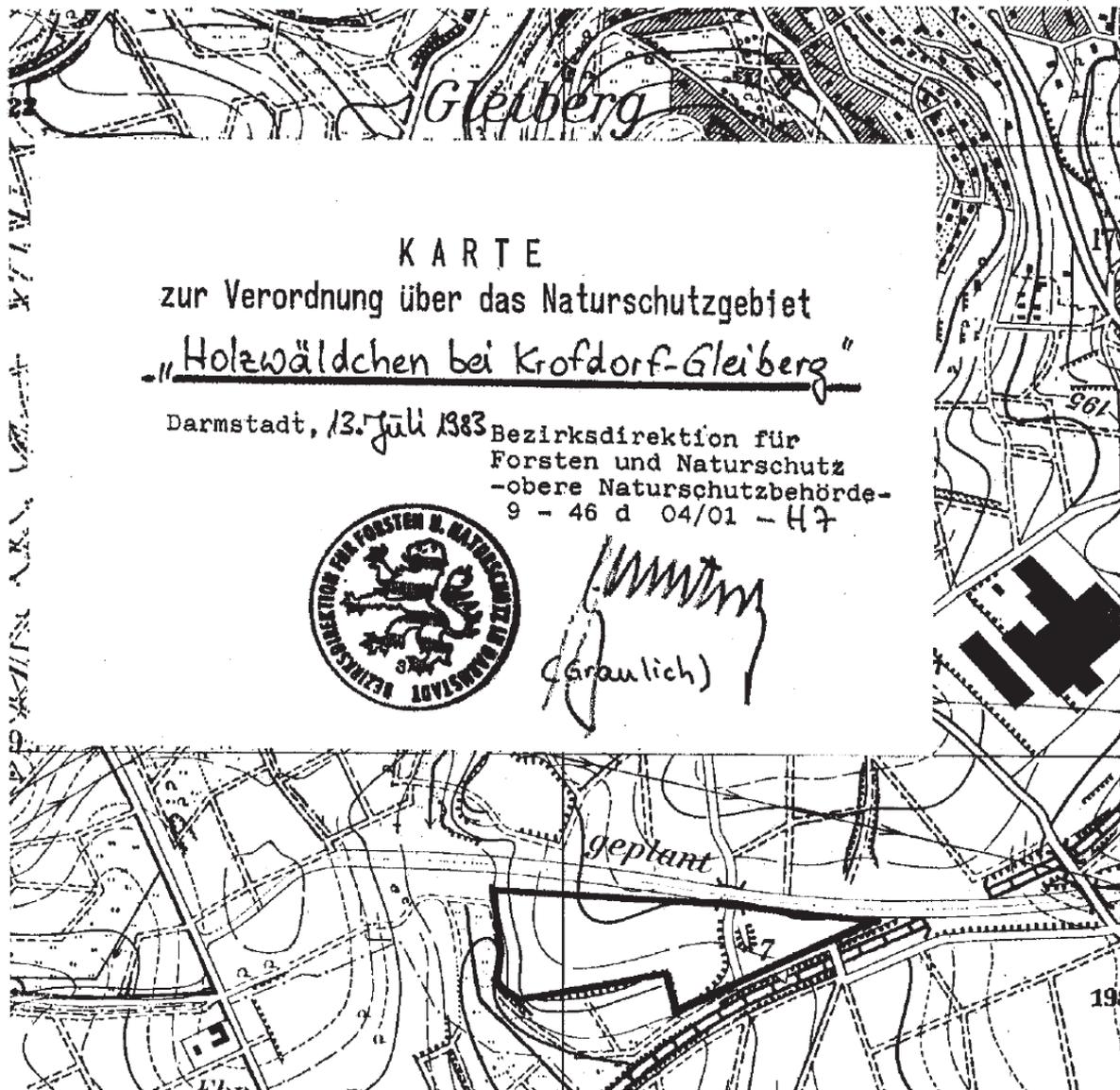
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Holzwäldchen“, „Unter dem grasigen Weg“ und „An der Grobbach“ in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg der Gemeinde Wettenberg im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 8,7864 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes er-



gibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet mit seinen Schlick- und Wasserflächen als Brut- und Nahrungsareal seltener und bestandsbedrohter, feuchtlandgebundener Vogelarten und als Rastfläche durchziehender Limikolen zu erhalten. Darüber hinaus bietet das „Holzwäldchen“ einem arten- und zahlreichen Vorkommen bestandsgefährdeter Amphibien einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Handlungen der Straßenbauverwaltung bzw. deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung des Autobahndammes der A 48 im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd vom 1. November bis zum 31. März;
3. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens bzw. dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessi-

schen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Juli 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

St.Anz. 31/1983 S. 1582

902

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“ vom 18. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Löserbecken von Weiterstadt“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“, Landkreis Darmstadt-Dieburg, liegt ca. 2 km südwestlich der Gemeinde Weiterstadt. Es hat eine Größe von 8,03 ha und umfaßt die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Weiterstadt, Flur 10, Flurstücke Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 14, 17 und 18.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

